

# Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf am Harz (2004)

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit so wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

## **1. Grundsätze**

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: *„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“* (Matthäus 28, 18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: *„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“* (1. Petrus 3, 15)

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

## **2. Anmeldung**

Die Anmeldung der Viertklässler zur Konfirmandenarbeit findet im Rahmen eines Elternabends statt. Für Kinder, die außerhalb Hattorfs getauft wurden, ist die Taufbescheinigung mitzubringen.

Der Termin für den Elternabend wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen schriftlich eingeladen.

Siebtklässler, die noch keinen Konfirmandenunterricht hatten, werden im Pfarrbüro angemeldet.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert.

## **3. Dauer**

Die Konfirmandenarbeit beginnt am Anfang des Schuljahrs für die Kinder des vierten Schulbesuchsjahres und schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

Die Konfirmandenarbeit mit Unterricht wird im ersten („KU 4“) und letzten Jahr („KU 8“) durchgeführt. In der Zwischenzeit sind die Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen zur Teilnahme an kirchlichen Gruppen und Freizeiten sowie am Krippenspiel.

Wer „KU 4“ versäumt hat oder neu zugezogen ist, besucht das erste Konfirmandenjahr in Elbingerode („KU 7“) – nach Absprache evtl. auch in Wulften. Betrifft dies eine größere Zahl von Siebtklässlern, findet nach Absprache der Unterricht in Hattorf statt.

## **4. Organisationsform**

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, (soziale) Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Der Unterricht findet wöchentlich bzw. zweiwöchentlich außerhalb der Schulferien statt. Ein genauer Terminplan wird jeweils ausgehändigt.

Während der Konfirmandenzeit findet eine mehrtägige Freizeit statt.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit. Das Pfarramt stellt den Erziehungsberechtigten Formulare für die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht zur Verfügung. Über die Freizeit werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträglich

che Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

### **5. Arbeitsmittel**

Für benötigte Arbeitsmittel, z. B. ein Arbeitsbuch für die (Siebt- und) Achtklässler, wird ein angemessener Beitrag von den Konfirmanden und Konfirmandinnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten erhoben.

### **6. Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl**

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – zumindest alle zwei Wochen - gibt den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Teilnahme der „KU-4“-Kinder am Kindergottesdienst wird von den Mitarbeiterinnen notiert.

Wer am „KU 7“ teilnimmt, wird von Unterrichtenden auf die Teilnahme am Gottesdienst angesprochen.

Für die Jugendlichen des zweiten Konfirmandenjahrs liegt in der Kirche eine Liste zum Eintragen bei jedem Gottesdienst aus.

Wenn getaufte Konfirmanden und Konfirmandinnen vor der Konfirmation zum Heiligen Abendmahl eingeladen werden sollen, werden zuvor die Erziehungsberechtigten informiert.

### **7. Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Falls notwendig werden sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z. B. für Freizeiten oder Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z. B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden ca. zwei Elternabende statt.

### **8. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

### **9. Konfirmation**

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

### **10. Beschluss über die Ordnung**

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 18.08.2004 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (KABl. S. 154), geändert am 16.12.1999 (KABl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2004/05.

Hattorf, 18.08.2004 (Siegel)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf  
Kirchenvorstand und Pfarramt

\_\_\_\_\_  
(Friedhelm Meinecke, Vorsitzender des Kirchenvorstands und Pastor)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (KABl. S. 154), geändert am 16.12.1999 (KABl. S. 247), genehmigt.

Herzberg, \_\_\_\_\_ (Siegel)  
(Datum )

Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg

\_\_\_\_\_  
(Dr. Wulf Jaeger, Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenkreisvorsteher/in)